Wien, Donnerstag den 6. December 1877. X. Jahrgang. Nr. 49.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.
Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes 1876/77 in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 5 fl. = 10 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Ueber „Collegia publica“ an unseren Universitäten.
Mittheilungen aus der Praxis:
Ortspolizeiliche Verpflegskosten im Sinne des § 14 des Schubgesetzes v. J. 1871.
Verordnungen.
Personalien.
Erledigungen.

Ueber „Collegia publica“ an unseren Universitäten.

In Betreff der Vorlesungen an den Universitäten unterscheidet man solche, welche entgeltlich und solche, welche unentgeltlich abgehalten werden. Letztere nennt man „collegia publica“. Da durch die Umänderung der Studieneinrichtungen an den österreichischen Universitäten im Jahre 1850 die Entlohnung der Professoren zum Theile auf die aus den Collegiengeldern erwachsenden Einkünfte gestützt wurde, so ist es nicht zu verwundern, wenn die „collegia publica“ kein Schoßkind der Professoren und der staatlichen Obergewalt wurden. Man ging aber in seiner geringen Neigung für solche Collegien fast zu weit und vergaß offenbar auf den hohen Werth, welchen unentgeltliche Vorlesungen für die Ausbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse auch in weiteren Kreisen haben, auf die belebende Anregung, welche sie auch den Studirenden anderer Facultäten bieten. Wenigstens muß es Personen, die in Deutschland einige Universitäten kennen gelernt haben, auffallen, nicht bloß wie wenig „publica“ in Oesterreich gelesen werden, sondern auch mit welch geringem Erfolg. Unserer Ansicht nach scheint daran die gegenwärtige gesetzliche Regelung der „collegia publica“ mitschuldig zu sein.

Nach der Ministerialverordnung vom 12. Juli 1850 haben die ordentlichen Professoren ihre Collegien über diejenigen Lehrfächer, für welche sie angestellt sind, in einer entsprechenden Stundenzahl um das regelmäßige Collegiengeld zu lesen (§ 5). Es sind dies die Hauptcollegien der Professoren, auf die sie in erster Linie ihre Thätigkeit zu richten haben. Da der Staat einmal den Grundsatz aufgestellt hatte, daß die Professoren für ihre Thätigkeit zum Theile aus den Collegiengeldern entlohnt werden sollten, war diese Anordnung in vollem Umfange nöthig. Einerseits mußte der Staat dafür sorgen, daß den Professoren das Einkommen nicht geschädigt werden könnte, etwa durch Einführung eines abusus von Seite eines das Einkommen minder beachtenden Professors, welcher seine Hauptcollegien unentgeltlich liest: dies geschah, indem diese Collegien entgeltlich gelesen werden müssen; andererseits war der Staat gegenüber den Studirenden verpflichtet, dafür zu sorgen, daß dieselben jene Vorlesungen, die sie besuchen müssen (die Hauptcollegien) nicht unnöthig theuer zu bezahlen hätten, eben in Folge jenes vom Staate angenommenen Grundsatzes: auch dies erfolgte, indem angeordnet wurde, die Hauptcollegien seien um das gesetzliche Minimum zu lesen.

Durch die gleiche Verordnung wurde ferner (§ 8) „jeder ordentliche Professor verpflichtet, wenigstens in jedem dritten Semester ein unentgeltliches Collegium von wöchentlich einer oder zwei Stunden über einzelne Partien seines Hauptgegenstandes oder über ein anderes Fach, worüber zu lesen er zwar nicht verpflichtet, aber berechtigt wurde, zu lesen.“ Der Studirende sollte die Möglichkeit haben, wenigstens einen Theil der nothwendigen Fachcollegien, oder einen anderen Wissenszweig unentgeltlich zu hören und der Professor sollte in seinem materiellen Interesse nicht empfindlich geschädigt werden, bei seiner im Decrete abgegrenzten Pflicht nicht zu einer großen unentgeltlichen Leistung gezwungen werden: daher die Seltenheit der Collegien und ihre Beschränkung auf eine geringe Stundenzahl; daher ferner die Bestimmung, daß der Professor die auf die „publica“ „verwendeten Stunden bei Berechnung seiner pflichtmäßigen Stundenzahl seiner Hauptcollegien zu Guten rechnen“ darf. (§ 8 al. 2 ebd.)

Neben dieser Verpflichtung der ordentlichen Professoren besteht aber noch die Berechtigung derselben, Collegien abzuhalten und dieser Berechtigung gegenüber nimmt der Staat eine wesentlich andere Stellung ein. Es kann ihm nur daran gelegen sein, daß der Professor recht viele Collegien abhalte und nicht unter welchen Bedingungen, ob zu hohen oder zu niederem Preise oder gar unentgeltlich, nur das eine darf der Staat nicht außer Acht lassen, daß durch „collegia publica“ nicht die Hauptcollegia eines anderen Professors zerstört werden, denn diese entgeltlich zu lesen hat er den Professor verpflichtet; daß ferner durch solche „collegia“ nicht die anregende Doppelvertretung der Wissenschaft unmöglich gemacht werde, indem ein Professor unentgeltlich liest, was ein Privatdocent angekündigt, denn es ist Staatsinteresse, daß ein gesunder Nachwuchs von Männern der Wissenschaft gefördert werde. Aus dieser Anschauung ergeben sich die Bestimmungen derselben Verordnung (§ 8 al. 3, 4), daß ein Professor unentgeltlich nur mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums lesen darf und daß „das Unterrichtsministerium bei Ertheilung einer solchen Genehmigung darauf sehen werde, daß durch dieselbe nicht ein in diesem Fache heranstrebender Privatdocent unterdrückt würde.“

Stimmen wir nun mit allen diesen Anordnungen überein und finden wir sie vollberechtigt, so ist dies nicht der Fall mit der anderen Beschränkung der Berechtigung der Professoren, collegia publica zu lesen, nämlich jene, wornach dem Professor nur gestattet ist, in dem Falle unentgeltlich zu lesen, als „nach der eigenthümlichen Beschaffenheit eines Lehrgegenstandes der Besuch eines Collegiums, dessen Zustandekommen wünschenswerth ist, durch die Forderung eines Honorars wesentlich beeinträchtigt würde“. Diese Doppelforderung: einzugestehen, daß bei gewöhnlichen Verhältnissen das Collegium so gut wie gar nicht besucht würde, und den Nachweis zu liefern, daß das Zustandekommen des Collegiums wünschenswerth wäre, komme einem Verbot des collegium publicum nahezu gleich. Und in der That ist der praktische Erfolg wirklich dieser gewesen.

Läßt sich nun diese Anordnung in Betreff der Professoren noch

entschuldigen, insoferne als man sagen könnte, der Staat mußte das Abhalten der „collegia publica" einschränken, um nicht einen moralischen Zwang auf die Professoren zur Abhaltung auszuüben, um nicht die einerseits gewährte Verbesserung der materiellen Lage andererseits auf ein Minimum zu reduciren, um nicht durch den Uebereifer Einzelner einen Mißbrauch, einen Druck gegen Minderbemittelte aufkommen zu lassen: so ist sie völlig ungerechtfertigt in ihrer Anwendung auf die Privatdocenten. Die obcit. Min.-Verord. erklärt nämlich (im § 9) ferner: „Privatdocenten . . . dürfen alle ihre Collegien entweder um das gesetzliche Minimum des Collegiengeldes oder um ein höheres, unentgeltlich aber nur unter den im vorigen Paragraph — dieser enthält eben die besprochenen Stellen — gestellten Bedingungen lesen". Privatdocenten haben sonach keine Pflicht, „collegia publica" zu lesen, sondern nur das Recht hiezu unter den gleichen Bedingungen wie die ordentlichen Professoren, d. h. unter Genehmigung des Ministeriums in dem Falle, wenn das Zustandekommen des Collegiums wünschenswerth, aber wegen der Geldforderung unwahrscheinlich ist. Es ist kaum ein Fall zu denken, in welchem darnach ein Privatdocent ein „collegium publicum" lesen könnte, nicht wegen der Unwahrscheinlichkeit, die Genehmigung des Ministeriums oder die Zustimmung des Professorencollegiums zu erlangen, sondern wegen der Schwierigkeit, die beiden Vorbedingungen nachzuweisen, sobald ihr Nachweis verlangt wird. Immer sind daher „collegia publica" von Privatdocenten gelesen worden, wann und wo der Nachweis in der einfachen Ankündigung der Vorlesung als einer unentgeltlichen in der Vorleseordnung vollzogen schien.

Untersuchen wir nämlich die Wirkung, welche die Bestimmungen auf das Abhalten von unentgeltlichen Vorlesungen hatten, und nehmen hiezu als praktisches Beispiel die letzten 23 Semester an der Grazer Universität, so finden wir Folgendes: An der juridischen und medicinischen Facultät haben nur Professoren „collegia publica" abgehalten, an der philosophischen in der weitaus überwiegenden Majorität. An der juridischen Facultät wurden in diesen 23 Semestern 33 ein-, 5 zwei- und ein dreistündiges, somit im Ganzen 39 „collegia publica" abgehalten. Es entspricht dies sowohl nach der Zahl der Collegien überhaupt, als nach der Einschränkung der einzelnen Collegien auf ein und zwei Stunden der Verpflichtung, welcher die an der Facultät docirenden ordentlichen Professoren unterworfen sind, ziemlich genau. Dasselbe gilt in Betreff der medicinischen Facultät, an welcher 35 ein-, ein zwei- und zwei sechsstündige „collegia publica", im Ganzen 38 abgehalten wurden *). An der philosophischen Facultät lasen die Professoren 92 ein-, 50 zwei-, 1 drei- und 1 sechsstündiges, im Ganzen 144, die Privatdocenten 5 ein-, 8 zwei- und ein vierstündiges, im Ganzen 14 „collegia publica". Rechnen wir nun auch die an 60 Collegien betragenden Seminarübungen ab, welche an der philosophischen Facultät unentgeltlich gelesen werden, so finden wir doch eine größere Zahl von Collegien (84), als den auf diese Facultät entfallenden pflichtmäßigen „collegiis publicis" entspricht. Es dürfte sich dies in erster Linie daraus erklären, daß an der philosophischen Facultät bei der notorischen Unbemitteltheit der Studirenden derselben, der geringen Hörerzahl, welche auf ein Collegium entfallen, die meisten Collegien factisch unentgeltlich oder wenigstens so gut wir unentgeltlich gelesen werden, und daß die minder strenge Einhaltung der obgeschilderten Erfordernisse gang und gäbe wurde. Damit stimmt insbesondere, daß allein an der philosophischen Facultät Privatdocenten „collegia publica" abhielten, ohne daß dieselben dem Inhalte nach als dringend wünschenswerth erscheinen (sie concurriren oft mit ähnlichen Collegien) oder daß der Besuch erwiesenermaßen gestockt, falls die Entlohnung gefordert worden wäre; wenigstens wurden ganz ähnliche Collegien derselben Docenten früher oder später gleich stark besucht. Offenbar haben die Privatdocenten (vielleicht in glücklicher Unkenntniß der betreffenden Verordnung) ihre Collegien als „publica" in der Vorleseordnung einfach angekündigt, das Professorencollegium, von dem einzelne Mitglieder es vielleicht ähnlich machten, ließ die Vorleseordnung passiren und das Ministerium gab seine Genehmigung, da ja mit der Einbringung des Vorschlages alle Bedingungen erfüllt sein mochten.

*) Von 14 fünfstündigen Collegien kann man füglich absehen, da dieselben fast alle Semester über den gleichen Gegenstand gelesen, sich als dasselbe wiederholte Collegium und als die Genügeleistung einer übernommenen Pflicht repräsentiren.

Mit dieser Abschweifung haben wir zu zeigen versucht, daß das Abhalten von unentgeltlichen Collegien auf ein Minimum reducirt wurde, daß in Betreff der Auslegung der beanständeten Stelle die wesentlichsten Differenzen herrschen, von Facultät zu Facultät, und daß dieselben fast traditionell geworden sind, was um so greller hervortreten dürfte, wenn man erfährt, daß mündliche Anfragen bei Decanen der juridischen Facultät, ob Privatdocenten unentgeltliche Vorlesungen abhalten dürfen, wiederholt direct ablehnend beschieden wurden, und daß die Decane dabei gewiß in voller Ueberzeugung von der Richtigkeit ihrer Erklärung sprachen

Eine der ersten Forderungen, welche R. Mohl dem Gesetzgeber zur Erfüllung vorschreibt: Klarheit und Deutlichkeit, wird somit von der citirten Stelle nicht erfüllt; schon aus diesem Grunde sollte ihre Verbesserung angestrebt werden, noch mehr aber deßhalb, weil sie den Werth des „collegium publicum" zu gering anschlägt. In erster Linie trifft ja doch diese Einschränkung des Rechtes, unentgeltliche Collegien zu lesen, die Schuld, daß so wenige Collegien dieser Art abgehalten wurden, und das ist gewiß ein Schaden für die Wissenschaft.

Unentgeltliche Collegien sind die besten Mittel, der Wissenschaft einen weiteren Verbreitungskreis zu gewinnen. Männer, welche der Schule schon länger entwachsen sind, Praktiker werden am ehesten solche Vorlesungen besuchen, Studirende anderer Facultäten, Minderbemittelte werden am leichtesten in solchen Collegien ihren Wissensdrang befriedigen können. Das bewirkt aber eine Annäherung zwischen Theorie und Praxis, wie sie nur gewünscht werden kann; das erweckt und fördert den wissenschaftlichen Eifer, der nicht genug Förderung finden kann. Der größere Werth liegt noch auf einer anderen Seite. Gegenwärtig nämlich drängt sich bei dem geringen wissenschaftlichen Streben (d. Stud.) die Mehrzahl der Docenten dazu, die Hauptcollegien zu lesen, weil sie bei dieser sicher auf Hörer rechnen können, nicht so, wenn sie die Specialcollegien abhalten. So ereignet sich z. B. in Graz in dem Wintersemester 1877/78 das Ungeheuerliche, daß von 4 Docenten jeder das Ordinarium, keiner ein Specialcollegium liest und in der Folge werden Specialcollegia ganz aus dem Catalog verschwinden. Würde es den Privatdocenten leichter gemacht sein, unentgeltlich zu lesen, so würden sie gewiß Specialcollegien als „publica" ankündigen, denn sie gewinnen durch dieselben Alles, was sie gewinnen wollen: Uebung im Vortrag, Gewandtheit in der Darstellung, Anerkennung ihrer Fähigkeiten. (Man kann doch nicht etwa behaupten, daß die 80—100 fl., welche ein Privatdocent sich besten Falls durch Collegia verdienen kann, wesentlich seinen Lebensunterhalt ausmachen). Bei den gegenwärtigen Verhältnissen aber muß der Privatdocent sich immer mehr auf die Hauptcollegien werfen, zum Nachtheil für die Wissenschaft, für die Studirenden, für die Mitdocenten und seiner selbst. Die Wissenschaft gewinnt nichts, wenn in wenigen Stunden ihr ganzer Inhalt mehr oder minder anziehend summarisch abgethan wird; die Studirenden haben keinen Vortheil, wenn ein Gegenstand viermal vorgetragen wird, wenn nicht der, welcher es am besten vermag, dies thut; die Mitdocenten werden unwillkürlich auf einen gespannten Fuß gebracht, und die eigene Ausbildung bleibt zurück, weil die Masse der ganzen Wissenschaft in kurzer Zeit und immer wieder auf's neue bewältigt werden will. Gerade entgegengesetzt wirken Specialcollegien. Ein eingehendes Collegium eines Wissenschaftstheiles kann diesen bis in das innerste durcharbeiten, wird in den meisten Fällen den Grund für eine Einzelabhandlung legen und fördert so die Vertiefung und Ausbildung der Wissenschaft im Einzelnen; die Studirenden werden mit der eingehenderen Kenntniß eine Liebe zu dem Gegenstande in die Welt hinausbringen, wie alle summarischen Hauptcollegien sie nicht schaffen können; mit dem beständigen Concurriren muß die Scheelsucht fallen und mit der eingehenden Detailbearbeitung allein wird der Docent seine Bildung heben und stärken.

Alles drängt somit auf Abhaltung von Specialcollegien, aber sie sind nicht möglich, solange keine „publica" gelesen werden können, denn nur die Unentgeltlichkeit könnte dem Mangel an größerem Wissensdrange die Wage halten. Im Interesse Aller, welche die Wissenschaft fördern wollen, läge somit die Beseitigung der beiden beanständeten Einschränkungen des Abhaltens unentgeltlicher Vorlesungen.

Speciell gegenüber den Privatdocenten entbehren dieselben schließlich auch eines jeden inneren Grundes. So lange der Privatdocent mehr auf der Stufe eines Assistenten und Substituten stand, mochten sich diese Bestimmungen noch theilweise rechtfertigen lassen, aber seit die

erleuchtete Gesetzgebung den Grundsatz aufstellte: Privatdocenten sind nicht vom Staate bestellte, sondern von diesem nur zugelassene Lehrer (§ 2. Gesetz vom 27. April 1873, Nr. 63 R. G. B.) sind sie ohne gesetzgeberischen Halt. Dem bloß „zugelassenen Lehrer" kann man Rechte gewähren, man kann ihm Begrenzungen seiner Berechtigung aufstellen, aber man kann ihm keine Pflicht auferlegen. Es wäre aber eine Verpflichtung, wenn man erklärte, der Privatdocent dürfe nur entgeltlich lesen. Das geschieht zwar durch das Gesetz nicht, auch eine Stelle (§ 9) des Ministerialerlasses vom 19. December 1848 sagt: „die Privatdocenten sind berechtigt" (also nicht verpflichtet), „von ihren Zuhörern Honorare zu fordern"; aber jene wiederholt angezogenen Beschränkungen machen das gewährte Recht geradezu illusorisch und führen die Verpflichtung thatsächlich, wenn schon nicht rechtlich, ein.

Wenn der Staat die Verleihung der „venia docendi" fördert, so thut er dies im wohlverstandenen Interesse der Wissenschaft, aber in diesem Interesse liegt es nicht, daß möglichst viel gleiche, sondern daß möglichst viel verschiedene tieferdringende Collegien abgehalten werden; in diesem Interesse liegt es nicht, daß der Privatdocent sich etwas verdient, sondern daß er Werthvolles lehrt und daß er die Arbeit aufnimmt, wo sie der Ordinarius liegen läßt, bei der feineren Detailbildung des Jüngers der Wissenschaft. Wenn der Staat den Privatdocenten vortragen läßt, so übernimmt er ja keine Verpflichtung, ihm eine gewisse Subsistenz zu gewähren, wie z. B. gegenüber dem angestellten Professor; ob der Privatdocent sich etwas verdient durch seine Vorträge oder nicht, das ist seine eigenste Sache. Nur darum soll sich der Staat kümmern, daß nicht das materielle Interesse der von ihm angestellten Professoren empfindlich verletzt werde durch unentgeltliche Vorlesungen über Hauptfächer, durch ungebührliche Ausdehnung der „collegia publica". Es ist seine Pflicht, sich darum zu kümmern, weil er mit der gewährten Anstellung auch eine entsprechende Entschädigung der Arbeitsleistung zugesagt hat, die nicht durch willkürlichen Eingriff eines Dritten gekränkt werden darf. Aber dazu braucht es nicht jener weitgehenden Beschränkungen, es genügt, wenn das Ministerium seine Genehmigung zu ertheilen hat, wenn „collegia publica" von Privatdocenten über die Hauptcollegien nicht gelesen werden dürfen, wenn ihre unentgeltlichen Collegien nicht mehr als zwei-, höchstens dreistündig sein dürften.

Es läge somit im Interesse der Wissenschaft und entspräche dem klar fixirten Standpunkt des Staates, wenn die beiden Zusätze des § 8 (im 3. alinea) der Minist.-Verordg. vom 12. Juli 1850 allgemein, sowohl für Professoren wie für Privatdocenten, beseitigt würden. Minder entsprechend, obschon ein wesentlicher Fortschritt wäre es, wenn eine authentische Auslegung des Paragraphen seine Rigorosität dahin milderte, daß die Eintragung einer unentgeltlichen Vorlesung in die Vorleseordnung als Nachweis des Vorhandenseins jener beiden Bedingungen zu gelten habe und daß die Genehmigung durch das Unterrichtsministerium gleichzeitig mit der Genehmigung des Cataloges erfolge, da im andern Falle die Ankündigung der Vorlesung nothwendig verschleppt werden müßte.

Eine Neuregelung der Berechtigung, „collegia publica" zu lesen, würde auch zwischen dem Rechte der Professoren und dem der Privatdocenten unterscheiden müssen, wenn es nicht als passend angesehen würde, ganz allgemein und in Uebereinstimmung mit der anfänglich dargestellten Pflicht der Professoren, Hauptcollegien entgeltlich und um das gesetzliche Minium zu lesen, auszusprechen: Unentgeltliche Collegien dürfen nicht mehr als dreistündig und nie über Hauptcollegien, d. h. welche die Studirenden hören und die Professoren ihrem Decrete gemäß abhalten müssen, gelesen werden.

Juraschek.

Mittheilungen aus der Praxis.

Ortspolizeiliche Verpflegskosten im Sinne des § 14 des Schubgesetzes vom Jahre 1871.

Am 14. August 1874 wurde von der Gendarmerie im Gebiete der Gemeinde L. die Zigeunerfamilie R. (bestehend aus den Eheleuten Paul und Magdalena R. und ihren Kindern Johann 16 Jahre alt, Adalbert 11 Jahre alt, Wenzel 9 Jahre alt, Johann 6 Jahre alt und dem Säugling Karl) betreten und wegen Herumvagirens dem Bezirksgerichte O. zur Bestrafung übergeben.

Das Bezirksgericht hat mit dem Erkenntnisse vom 16. August 1874 Paul und Magdalena R. wegen Uebertretung des § 459 St. G. und des § 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1873 (Nr. 108 R. G. B.) zu viertägigem Arrest verurtheilt. Gleichzeitig hat das Bezirksgericht die Bezirkshauptmannschaft ddo. 17. August 1874 verständigt, derselben die bei den Eltern befindlichen 4 Kinder Johann, Adalbert, Wenzel und Johann und die verurtheilten Eltern nach ausgestandener Strafe, d. i. am 20. August 1874 zur weiteren Amtshandlung übergeben.

Die Bezirkshauptmannschaft hat diese Personen der Gemeinde O. zur Verwahrung und Verpflegung übergeben. Am 21. August 1874 hat das Gemeindeamt in O. der Bezirkshauptmannschaft berichtet, daß die Zigeuner in der Nacht vom 20. auf den 21. August 1874 die Mauer im städtischen Arreste durchbrochen haben und durch die gemachte Oeffnung entflohen sind, wodurch der Gemeinde ein Schaden von 3 fl. verursacht worden. Zugleich hat die Gemeinde an Verpflegskosten liquidirt: für die vier Söhne des R. in der Zeit vom 17. bis 20. August 1874 à 44 kr. pr. Tag und Person 7 fl. 4 kr., für die Eheleute Paul und Magdalena R., dann den Sohn Karl für 1 Tag à 44 kr. = 1 fl. 32 kr., zusammen 8 fl. 36 kr. und um die Hereinbringung der Kosten von der Heimatsgemeinde, angeblich P., gebeten.

Die Nachforschungen über das Heimatsrecht dieser Zigeuner in den Gemeinden P. und B. blieben erfolglos.

Die Bezirkshauptmanschaft hat mit dem Erlasse vom 14. April 1876 die Gemeinde L. zur Berichtigung der Verpflegskosten pr 8 fl. 36 kr. verpflichtet erkannt, weil die Erhebungen über das Heimatsrecht der Zigeuner erfolglos geblieben sind, indem die Gemeinden P. und B. ihre Zuständigkeit nicht anerkennen, somit diese Kosten von der Heimatsgemeinde nicht hereingebracht werden können, die Gemeinde O. um den Ersatz dieser Kosten, welche nach dem Gesetze vom 27. Juli 1871 (Nr. 88 R. G. Bl.) eigentlich gleich ursprünglich von jener Gemeinde hätten berichtigt werden sollen, in deren Gebiete die Zigeunerbande angehalten wurde, angesucht hat und nach § 14 des erwähnten Gesetzes die Tragung der vom Zeitpunkte der Anhaltung einer Person zum Zwecke der Abschiebungsveranlassung bis zur Vollstreckung des Erkenntnisses auflaufenden Verpflegskosten jener Gemeinde obliegt, in deren Gebiete die Person angehalten wurde.

Im Statthaltereirecurse machte die Gemeinde L. geltend, daß die Zigeuner in einer Gemeinde heimatberechtigt sein müssen, und diese Heimatsgemeinde die Kosten zu tragen habe, indem sonst der recurrirenden Gemeinde eine unerträgliche Last aufgebürdet werden würde.

Die Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 10. Juli 1876 dem Recurse Folge gegeben und erkannt, daß die Gemeinde L. zu diesem Ersatze nicht verpflichtet ist; die von der Gemeinde O. aufgerechneten Verpflegskosten fallen unter 2 verschiedene Kategorien, u. zw. seien von einander zu unterscheiden: 1. Die Verpflegskosten, welche für die Kinder des Paul und der Magdalena R. und zwar für Johann, Adalbert, Wenzel und Johann, während der Zeit aufgelaufen sind, als ihre Eltern die ihnen vom Bezirksgerichte zuerkannte Strafhaft abbüßten, und 2. die Verpflegskosten, welche nach abgebüßter Strafhaft für die Verwahrung der Eheleute R. und ihrer 4 Kinder, sowie des Säuglings Karl behufs Abschiebungsveranlassung der Gemeinde O aufgelaufen sind. Die sub. 1 genannten Verpflegskosten umfassen den Zeitraum vom 17. bis 19. August 1874 und machen für einen Tag und Person à 44 kr. gerechnet, den Betrag von 5 fl. 28 kr. aus. Diese Verpflegskosten habe im Grunde des § 28 des Gesetzes vom 3. December 1863 der Gemeinde O. die Heimatsgemeinde der 4 Kinder zu ersetzen, und die Bezirkshauptmannschaft O. werde daher aufgefordert, die Erhebungen zur Sicherstellung des Heimatsrechtes derselben fortzusetzen. Die sub. 2 genannten Kosten seien, nachdem die Zigeuner in der Nacht vom 20. zum 21. August 1874 entwichen sind, nur für Einen Tag und zwar den 20. August 1874 für alle genannten 7 Personen aufgelaufen und betragen per Person 44 kr., somit im Ganzen 3 fl. 8 kr. Dieselben fallen unter die Kategorie der Verpflegskosten zum Zwecke der Abschiebungs-Veranlassung angehaltener Individuen, gegen welche ein Schuberkenntniß nicht gefällt wird, und gehören daher im Sinne des § 14 des Gesetzes vom 27. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 88) zu den Kosten der Ortspolizei von O.

Gegen diese Entscheidung hat die Gemeinde O. den Ministerialrecurs eingebracht, worin sie behauptete, das die herumvagirenden Zigeuner der öffentlichen Mildthätigkeit der Gemeinde L. zur Last fielen, daher nach § 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1871 die öffentlichen In-

teressen dieser Gemeinde gefährdet wurden, somit diese Gemeinde nach § 8 die Personen in Verwahrung zu nehmen, mit ihnen ein Protokoll aufzunehmen und dasselbe der competenten Schubbehörde zur Fällung des Schuberkenntnisses vorzulegen hatte. Die Gemeinde L. habe aber ganz einfach die Zigeuner nach O. abgeschickt, wo die Bezirkshauptmannschaft die vier Kinder der Gemeinde O. zur Verwahrung und Verpflegung, die Eltern mit dem Sohne Karl jedoch dem Bezirksgerichte zur Bestrafung übergeben habe. Die Gemeinde L. sei dieser Anordnung des § 8 nicht nachgekommen und die Gemeinde O. als Schubsstation am Sitze der Bezirkshauptmannschaft zur Berichtigung dieser Kosten gesetzlich nicht verpflichtet, sondern es habe die Gemeinde L., in welcher die Zigeuner aufgegriffen wurden, die aufgelaufenen Verpflegskosten per 8 fl. 36 kr. der Gemeinde O. zu ersetzen, wobei ihr freistehe, den Theilbetrag von 5 fl. 28 kr. von der unbekannten Heimatsgemeinde der Zigeuner hereinzubringen; den Restbetrag von 3 fl. 8 kr. habe sie als Kosten der Ortspolizei zu tragen. Das Petit lautete, die Statthaltereientscheidung aufzuheben und die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft wieder in Kraft zu setzen.

Das k. k. Ministerium des Innern hat unterm 2. Februar 1877, Z. 16.154 ex 1876 dem Ministerialrecurse der Gemeinde O. gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 10. Juli 1876 in Betreff der Berichtigung der Verpflegskosten per 8 fl. 36 kr. für die Zigeunerfamilie N. keine Folge zu geben, zugleich aber diese Entscheidung dahin zu modificiren befunden, daß die Gesammtkosten per 8 fl. 36 kr. von der Gemeinde O. definitiv zu tragen sind, ohne daß ein Regreß an die bisher nicht ermittelte Heimatsgemeinde dieser Zigeuner zulässig wäre, da die sämmtlichen Glieder der genannten Familie zum Zwecke der Abschiebungsveranlassung in O. angehalten worden, und daher die aufgelaufenen Verpflegskosten nach § 14 des Gesetzes vom 27. Juli 1871 von dieser Gemeinde als Ortspolizeiauslagen zu bestreiten sind.

Kl.

Verordnungen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 2. September 1877, Z. 12.541 betreffend Fahrpreisnachlässe auf Eisenbahnen für Krankentransporte von öffentlichen Anstalten.

Anläßlich eines speciellen Falles, wo bei Transportirung einer zahlungsunfähigen Irrsinnigen aus einer Landesirrenanstalt in die andere die mit dem h. o. Erlasse vom 6. März 1877, Z. 2830 *) bekannt gegebene Eisenbahn-Fahrpreisermäßigung mit dem Bedeuten verweigert worden war, daß diese Begünstigung nur für die Gemeinden Geltung habe, wenn sie arme Kranke in öffentliche Heilanstalten befördern oder von dort abholen, hat ein Landesausschuß das Ansuchen um die Ausdehnung der zugestandenen Fahrpreisermäßigung auch auf die Fälle ersterwähnter Art gestellt.

Das k. k. Handelsministerium hat nun mit Zuschrift vom 25. August d. J., Z. 25.817 als Ergebniß der diesfalls eingeleiteten Verhandlung anher mitgetheilt, daß zufolge des an das genannte Ministerium gelangten Berichtes der Direction der Kaiserin-Elisabeth-Bahn als derzeit geschäftsführenden Verwaltung der Conferenz der österreichischen Eisenbahndirectoren nach Beschluß der Letzteren der Umstand, daß die Abstellung eines Irrsinnigen in die Krankenanstalt nicht von einer Gemeinde veranlaßt wurde, keinen Grund abgeben soll, für die Beförderung eines solchen armen Kranken einen ermäßigten Fahrpreis zu verweigern.

Die Bahnverwaltungen behalten sich daher vor, auch für den Transport von Kranken und Irren, welche von den Spitalsverwaltungen, beziehungsweise Landesausschüssen aus den öffentlichen Spitälern anderer Provinzen und Länder in das heimatliche Kranken- oder Irrenhaus überführt werden, nach Maßgabe der einzelnen Fälle Fahrpreisermäßigungen zu gewähren, ohne jedoch in dieser Hinsicht allgemein bindende Verpflichtungen zu übernehmen.

Hievon wird die k. k. Statthalterei im Nachtrage zum h. o. Erlasse vom 6. März d. J., Z. 2830 in Kenntniß gesetzt.

*) Mitgetheilt in Nr. 15, auf S. 60 des Jahrgangs 1877 dieser Zeitschrift.

Personalien.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Hof- und Ministerialrathes bekleideten Sectionsrath der Präsidial-Section Gabriel Vavrik v. Heves zum wirklichen Hof- und Ministerialrathe im Ministerium des Aeußern und den Hof- und Ministerialconcipisten Karl Ritter v. Schultes zum wirklichen Hof- und Ministerialsecretär desselben Ministeriums ernannt.

Seine Majestät haben dem Sectionsrathe der Präsidial-Section des Ministeriums des Aeußern Ludwig Dóczi den Titel und Charakter eines Hof- und Ministerialrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Hof- und Ministerialsecretären des Ministeriums des Aeußern Philipp Nettel den Titel und Charakter eines Sectionsrathes, Wilhelm Freih. v. Genotte-Merkenfeld den Titel und Charakter eines Legationsrathes zweiter Kategorie und Dr. Franz Riedl v. Riedenau den Titel und Charakter eines Sectionsrathes taxfrei, dann dem Hof- und Ministerialconcipisten Hugo Glanz Freih v. Aicha den Titel und Charakter eines Hof- und Ministerialsecretärs verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialconcipisten im k. k. Ministerium des Innern und Lieutenant in der Reserve des den A. h. Namen führenden Tiroler Jägerregiments Leopold Grafen Goëß die k. k. Kämmererswürde zu verleihen geruht.

Seine Majestät haben dem pensionirten k. k. Fregattencapitän und k. und k. Consul auf Malta, Ignaz Kohen als Ritter des Ordens der eisernen Krone dritter Classe in Gemäßheit der Ordensstatuten den Ritterstand allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät haben dem Postamts-Expedienten Georg Köttbaum in Triest, in Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und eifrigen Dienstleistung das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät haben dem geheimen Rathe Stefan Grafen Károlyi sen. das Großkreuz des St.-Stefan-Ordens mit Nachsicht der Taxen allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Minister des Innern hat den Commissär der Polizeidirection in Brünn Anton Wodiczka zum Ober-Commissär daselbst ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirks-Commissär Ernst Ritter v. Höhnel zum Statthaltereisecretär im Küstenlande ernannt.

Der Finanzminister hat die Verwaltersstelle bei dem Lottoamte in Innsbruck dem Controlor des Grazer Lottoamtes Alois Gietl verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Scriptor der Studienbibliothek in Salzburg Georg Schmid zum Scriptor der Universitätsbibliothek in Graz ernannt.

Erledigungen.

Oberförstersstelle bei der Salzburger Forst- und Domänendirection in der neunten Rangsclasse, eventuell eine Förstersstelle mit der zehnten, eine Forstassistentenstelle mit der eilften Rangsclasse und eine Forstelevenstelle mit dem Adjutum von 500 fl. jährlich, bis Ende December. (Amtsbl. Nr. 272.)

Amtspraktikantenstelle beim Wiener Hauptzollamte mit 300 fl. Adjutum, bis Ende December. (Amtsbl. Nr. 272.)

Officialsstelle in der zehnten, eventuell Kanzlistenstelle in der eilften Rangsclasse im Stande der Kanzleibeamten der Steueradministration in Wien, bis Ende December. (Amtsbl. Nr. 272.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.